

fahrens vor den Gerichten. Auf den meisten dieser Gebiete hat das Reich nur die erforderlichen Gesetze zu erlassen, während der Vollzug derselben den Landesregierungen und ihren Behörden überlassen ist. Nur in wenigen Angelegenheiten, wie in der auswärtigen Vertretung, in Post- und Telegraphenwesen, besorgt das Reich auch den Vollzug durch Reichsbeamte.

Durch die Vereinigung der Bundesstaaten ist ein wirklicher Staat gebildet. Jeder Angehörige desselben ist in allen zum Reiche gehörigen Staaten als Inländer zu betrachten und als Reichsbürger überall zum Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb und zu öffentlichen Ämtern zuzulassen. Das ganze Reich bildet ein Zollgebiet, wo keine Zollabgaben mehr den Handel und Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten beschränken und belästigen. Einerlei Münze, einerlei Maß und einerlei Gewicht herrschen jetzt innerhalb der Grenzen des Reiches. Äußerlich stellt sich die Einheit desselben vor allem aber durch den Kaiser dar. Er führt den Oberbefehl über die gesamte Land- und Seemacht, vertritt das Reich fremden Staaten gegenüber und hat das Recht, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen; er ernennt die Reichsbeamten, verkündigt die Reichsgesetze und beaufsichtigt deren Vollzug. Die Kaiserwürde ist erblich im Hause der Könige von Preußen.

Die Reichsgesetzgebung erfolgt durch den Bundesrat und den Reichstag. Der Bundesrat ist die höchste Regierungsbehörde im Reiche; er überwacht die Führung der Reichsverwaltung und den Vollzug der Reichsgesetze und wirkt bei der Gesetzgebung in der Weise mit, daß er dem Reichstage die Gesetze zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen hat; ohne seine Zustimmung kann kein Reichsgesetz erlassen werden. Er wird gebildet von den Vertretern der Landesregierungen, die im ganzen 58 Stimmen führen, von denen 17 auf Preußen kommen.

— Der Reichstag besteht aus den Vertretern des deutschen Volkes, die aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen und auf fünf Jahre gewählt werden. Zu diesem Zwecke ist das ganze deutsche Reich in 397 Wahlkreise von je 100 000 Seelen eingeteilt, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Die Hauptaufgaben des Reichstags sind die Beratung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und die Mitwirkung an der Reichsgesetzgebung. Wenn Reichstag und Bundesrat ein Gesetz angenommen haben, so ist es als Reichsgesetz giltig. Die Einrichtungen des Heeres und der Flotte, sowie das Zoll- und Steuerwesen können gegen den Willen des Kaisers nicht durch Gesetze abgeändert werden. Die für die Zwecke des Reiches, namentlich für Heer und Flotte, sowie für die auswärtige Vertretung erforderlichen Geldmittel werden bestritten theils aus dem Ertrag der Zölle und Reichssteuern, z. B. auf Tabak, Salz, Zuckerrüben u., theils aus Matrikularbeiträgen, d. h. aus den Beiträgen, welche die Einzelstaaten nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten haben.